

## Vorlage an den Landrat

---

**Titel:** Beantwortung der Interpellation [2017-131](#): «Für die einen eine „Schwachstromausbildung“, für die anderen eine „Schnellbleiche“»

**Datum:** 26. September 2017

**Nummer:** 2017-131

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## Vorlage an den Landrat

2017-131

### **Beantwortung der Interpellation 2017/131: «Für die einen eine „Schwachstromausbildung“, für die anderen eine „Schnellbleiche“»**

vom 26. September 2017

#### **1. Text der Interpellation**

Am 23. März 2017 reichte Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige die Interpellation 2017/131 «Für die einen eine „Schwachstromausbildung“, für die anderen eine „Schnellbleiche“» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Im Rahmen der interdisziplinären und fachdidaktischen Vertiefungen bietet die Pädagogische Hochschule (PH) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) den Lehrgang Certificate of Advanced Studies (CAS) «Natur und Technik» an.<sup>1</sup> Er richtet sich an Lehrpersonen der Sekundarstufe I, welche über eine Lehrberechtigung in mindestens einem der drei Fächer Physik, Chemie oder Biologie verfügen oder mindestens mehrjährige Unterrichtserfahrung haben. Ziel dieses Lehrganges, der im August 2017 starten soll, ist es, dass die Lehrpersonen künftig alle drei Fächer Physik, Chemie und Biologie im Rahmen des Sammelfaches «Natur und Technik» unterrichten können.*

*Der Lehrgang besteht aus drei Modulen<sup>2</sup>, die mit insgesamt 15 ECTS-Punkten<sup>3</sup> bewertet werden. Ein ECTS-Punkt entspricht ungefähr einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.<sup>4</sup>*

- *Das erste Modul gibt einen „Einblick in die Idee des integrierten und kompetenzorientierten Unterrichts, eines kognitiv-konstruktivistischen Lehr- und Lernverständnisses und in die Grundkompetenzen für den Fachbereich Natur und Technik“. Das Arbeitsvolumen beträgt 4.5 Tage Unterricht plus zusätzliches Selbststudium.*
- *Das zweite Modul besteht aus den drei Wahlpflichtfächern Physik, Chemie und Biologie, wobei die Lehrpersonen diejenigen beiden Fächer wählen, in denen sie über keine Lehrberechtigung verfügen. In diesem Modul geht es um die Fachausbildung und die fachspezifische Didaktik. Das Arbeitsvolumen beträgt 10 Tage pro Fach (insgesamt also 20 Tage für zwei Fächer) plus Selbststudium.*

---

<sup>1</sup> <http://www.fhnw.ch/ph/iwb/kader/cas-naturtechnik>

<sup>2</sup> <http://www.fhnw.ch/ph/iwb/kader/cas-naturtechnik#aufbau>

<sup>3</sup> ECTS ist die Abkürzung für European Credit Transfer System und wird im Europäischen Hochschulraum verwendet, um die Lehrgänge quantitativ betreffend Arbeitsaufwand zu vergleichen.

<sup>4</sup> [https://www.studieninfo-bw.de/studieren/bachelormaster/leistungspunkte\\_ects\\_punkte/](https://www.studieninfo-bw.de/studieren/bachelormaster/leistungspunkte_ects_punkte/)

- Das dritte Modul beinhaltet ein Unterrichtsprojekt im Fachbereich «Natur und Technik» und ist mit drei Tagen Unterricht plus Selbststudium dotiert.

Der erfolgreiche Abschluss dieses CAS «Natur und Technik» ergibt keine offiziell anerkannte Lehrberechtigung. Den Entscheid, ob die so ausgebildeten Lehrpersonen für den Unterricht in diesen Fächern eingesetzt werden können, treffen die jeweiligen Schulleitungen.

Es ist ebenfalls möglich, dass eine Lehrperson nur einen Drittel des zweiten Moduls besucht: Nämlich einen 10-Tageskurs in Biologie, Chemie oder Physik. Der Einsatz solchermaßen ausgebildeter Lehrpersonen im Unterricht birgt insbesondere in Chemiepraktika Sicherheitsrisiken für Schüler/-innen, ist fachwissenschaftlich nicht vertretbar und verwässert den Beruf der Lehrpersonen. Jede Chemielaborantenlehre vermittelt ein Mehrfaches an Fachkenntnissen als dieser 10-Tageskurs. Mit einer seriösen Fachausbildung hat weder der 10-Tageskurs noch der ganze CAS-Lehrgang etwas zu tun. Und es ist auch klar, dass die Unterrichtsqualität an den Schulen zwangsläufig leidet, wenn Lehrpersonen naturwissenschaftliche Fächer mit lediglich einer marginalen quantitativen und qualitativen Fachausbildung unterrichten. Verständlich, dass diese Ausbildung bei den Lehrpersonen den wenig schmeichelhaften Übernamen „Schwachstromausbildung“ erhalten hat. Selbst Jürg Eichenberger, Dozent für Biologie und Bildung für nachhaltige Entwicklung an der PH FHNW und verantwortlicher Leiter des CAS «Natur und Technik» bestätigt in einem Mail vom 21. März 2017, dass die Teilnehmenden „keine Fachausbildung machen.“ Und weiter: Das CAS Fachdidaktik Natur und Technik „führt weder zu einer Lehrberechtigung noch zu einer Lehrbefähigung.“ Faktisch heisst das, dass Lehrpersonen, welche diesen „Schnellbleiche-Lehrgang“ erfolgreich abschliessen, nicht befähigt sind, die Fächer Physik, Chemie oder Biologie zu unterrichten. Trotzdem können sie von den Schulleitungen für den Unterricht in diesen Fächern eingesetzt werden.

Die negativen, wenn auch treffenden Äusserungen von Jürg Eichenberger sind verständlich und nachvollziehbar, wenn die Qualität dieser Kurse mit dem regulären Weg eines Facherweiterungsstudiums verglichen wird. „Für das Studium des ausgewählten Schulfaches oder Integrationsfaches [z.B. Physik, Chemie, Biologie] in fachlich-fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und berufspraktischer Hinsicht beträgt der Gesamtaufwand mindestens 39 ETCS- Punkte“.<sup>5</sup> Die 5 ETCS-Punkte pro Fach für die Fachausbildung und die fachdidaktische Ausbildung des CAS «Natur und Technik» sind im Vergleich dazu ein Klacks. Wie marginal diese Schnellbleiche ist, wird offensichtlich, wenn man zum Vergleich die 75 ETCS-Punkte (reine Fachausbildung) nimmt, die bei der konsekutiven Ausbildung an der Universität erreicht werden müssen. Oder wenn man diese Weiterbildung mit einem universitären Regelstudium (Medizin, Wirtschaft, Biologie usw.) vergleicht, das 270 bis 300 ETCS-Punkte umfasst, was einem 4- bis 5-jährigen Vollzeitstudium entspricht.

#### **Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:**

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Leiters des Studienganges CAS «Natur und Technik», dass die geschilderten 10-Tages-Fachausbildungen zu keiner „Lehrbefähigung“ führen, sondern offensichtlich einer „Schnellbleichen“-Ausbildung gleichkommen?

Am 5. Januar 2014 lancierte das Komitee «Qualität an den Schulen und in der Ausbildung der Sek I-Lehrkräfte» eine Petition u.a. mit der Forderung, dass auch die Teilfächer von Kombifächern „ausschliesslich von Lehrpersonen unterrichtet werden, die dafür fachwissenschaftlich adäquat ausgebildet sind.“<sup>6</sup> Die von 1'156 Lehrpersonen des Kantons Basel-Landschaft unterschriebene Petition wurde am 16. April 2014 z. Hd. des Landrates eingereicht und von diesem einstimmig bei einer Enthaltung dem Regierungsrat überwiesen. An der Delegierten- und Mitgliederversammlung

<sup>5</sup> <http://www.fhnw.ch/ph/bachelor-und-master/studiengaenge/fach-stufenerweiterung/facherweiterungen/facherweiterung-sekunderstufe-i>

<sup>6</sup> <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschafte/geschäftsliste/2014-september-oktober-273-bis-368/vorlage/2014-297.pdf/@@download/file/2014-297.pdf> (Seite 1)

vom 2. April 2014 des Lehrerinnen- und Lehrervereins Baselland (LVB) versicherten alt Regierungsrat Urs Wüthrich und Alberto Schneebeili, damaliger Projektleiter Bildungsharmonisierung, dass es keine „Kurzkürsli“<sup>7</sup> resp. Schnellbleichen geben werde. Auch im Bericht 2015-184 zum Postulat betreffend der Petition schreibt die damalige Regierung auf Seite 10, „(...) dass die fachwissenschaftliche «Adäquatheit» der Ausbildung gewährleistet wird (...)“.<sup>8</sup>

2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht von alt Regierungsrat Urs Wüthrich und von Alberto Schneebeili (Projektleiter Stab Bildung), dass es keine „Kurzkürsli“, also Schnellbleichen geben darf?

Gemäss Beschrieb des Lehrgangs CAS «Natur und Technik» müssen die Absolvent/-innen einen „Leistungsnachweis“ erbringen.

- 3.a) In welcher Form erbringen die Absolvent/-innen diesen Leistungsausweis im fachspezifischen Bereich?
- b) Müssen die Absolvent/-innen eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung ablegen, in welchem die fachliche Kompetenz geprüft wird? Falls ja: Wie sieht diese Prüfung aus?

Am 5. Juni 2016 hat sich das Baselbieter Stimmvolk mit 61% deutlich für die Weiterführung der Einzelfächer Physik, Chemie, Biologie, Geschichte, Geografie, Wirtschaftskunde und Hauswirtschaft ausgesprochen. Der Ausbildungslehrgang CAS «Natur und Technik» an der PH ist speziell für Lehrpersonen der Sekundarstufe I ausgerichtet, welche das entsprechende Sammelfach an den Sekundarschulen unterrichten möchten.

4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass weder die 10-Tages-Schnellbleichen noch der ganze Ausbildungslehrgang CAS «Natur und Technik» für den Kanton Basel-Landschaft von Nutzen ist: Dies auch aufgrund der Tatsache, dass in unserem Kanton die Sammelfächer nicht eingeführt werden?

Gemäss Beschrieb des Lehrgangs CAS «Natur und Technik» belaufen sich die gesamten Kurskosten auf Fr. 11'130.-, der Besuch eines Teilmoduls aus Modul 2 kostet Fr. 3'780.-.

Lehrpersonen, die in den Kantonen Aargau oder Solothurn angestellt sind, bezahlen statt den gesamten Kurskosten einen reduzierten Betrag von Fr. 5'100.-. Für Lehrpersonen, welche im Kanton Basel-Stadt angestellt sind und den Lehrgang vollständig absolvieren, übernimmt der Kanton die gesamten Kurskosten. „Für Lehrpersonen mit Anstellung beim Kanton Basel-Landschaft übernimmt der Kanton die Kosten, wenn ihm eine von der Schulleitung bzw. vom Schulrat unterschriebene kantonale Weiterbildungsvereinbarung vorliegt (beschränkte Zahl).“<sup>9</sup>

- 5.a) Beruht der Gesamtbetrag von Fr. 11'130.- bzw. der Betrag von Fr. 3'780.- auf einer Vollkostenrechnung?
- b) Für wie viele im Kanton Basel-Landschaft angestellte Lehrpersonen übernimmt der Kanton Basel-Landschaft die gesamten Kurskosten im Umfang von Fr. 11'130.- bzw. Fr. 3'780.- für ein Teilmodul pro Teilnehmenden?

<sup>7</sup> [https://www.lvb.ch/docs/magazin/2013-2014/04-Juni/04\\_Fragen\\_Bildungsharmonisierung\\_MV\\_02042014\\_LVB\\_1314-04.pdf](https://www.lvb.ch/docs/magazin/2013-2014/04-Juni/04_Fragen_Bildungsharmonisierung_MV_02042014_LVB_1314-04.pdf) (Seite 5)

<sup>8</sup> <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschafte/geschäftsliste/2015-mai-juni-182-bis-286/vorlage/2015-184.pdf/@@download/file/2015-184.pdf> (Seite 10)

<sup>9</sup> <http://www.fhnw.ch/ph/iwb/kader/cas-naturtechnik#kosten>

- c) *Weshalb übernimmt der Kanton Basel-Landschaft diese Kurskosten, obwohl das Stimmvolk am 5. Juni 2016 die Sammelfächer abgelehnt hat und damit diese Weiterbildungen überflüssig sind sowie Regierung und Parlament im Zusammenhang mit der Petition „Qualität an den Schulen und in der Ausbildung der Sek I-Lehrkräfte“ sich klar gegen „Schnellbleichen“-Ausbildungen ausgesprochen haben?*
6. *Gibt es an der PH noch andere Ausbildungslehrgänge, die nicht für alle vier Trägerkantone gleichermaßen von Nutzen oder auf diese ausgerichtet sind? Wenn ja: Welche?*

## 2. Einleitende Bemerkungen

Für die Gewährleistung eines lernwirksamen Unterrichts und die gute Umsetzung des Bildungsauftrags der Schulen zugunsten der Schülerinnen und Schüler sind für den Regierungsrat bestens qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer von zentraler Bedeutung. Die Sekundarschulen befinden sich in einer besonders anspruchsvollen Situation, weil die Ausbildungszeit der Schülerinnen und Schüler von 4 auf 3 Jahren verkürzt wurde und infolge der Anwendung des Anciennitätsprinzips beim Stellenabbau viele jüngere und bestens qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer nicht mehr haben weiterbeschäftigt werden können. Die Schulleitungen der Sekundarschulen legen in Absprache mit den Lehrpersonen gemäss ihrer Lehrbefähigung das Pensum in den einzelnen Klassen und Unterrichtsfächern fest. Neben der Grundausbildung tragen die zusätzlichen Investitionen in die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer zur Unterrichtsqualität bei. Der Kanton Basel-Landschaft richtet sich bezüglich der formalen Anforderungen für die Lehrbefähigung von Lehrpersonen der Sekundarschule an die Schweizerischen Bestimmungen für die Anerkennung von Lehrdiplomen. Zudem schreibt der Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vor, dass sich die FHNW und damit auch die Pädagogische Hochschule (PH FHNW) bei der Gestaltung ihrer Studiengänge an die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen richten muss (§ 7, [Staatsvertrag FHNW, SGS 649.22](#)).

Auf der Grundlage der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) vom 18. Februar 1993 ([SGS 649.7](#)) bestehen für die Sekundarstufe I mit Bezug zu einzelnen Fächern oder „Integrationsfächern“ **zwei Regelungen zu Ausbildungsnormen:**

- Art. 6 Absatz 3 des Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999 (Rechtssammlung der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK), [Ziffer 4.2.2.4](#)) legt als Teil des gesamten 270 bis 300 Kreditpunkte umfassenden Lehrgangs den Umfang der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung pro Fach auf mindestens 30 Kreditpunkte (ca. 900 Stunden) und pro Integrationsfach auf mindestens 40 Kreditpunkte (ca. 1200 Stunden) fest. In der Liste der zulässigen Fächer ist das Integrationsfach Natur und Technik mit Physik, Chemie und Biologie enthalten, so dass für den Erwerb eines entsprechenden Lehrdiploms Sekundarstufe I für die Lehrbefähigung mindestens gesamthaft 40 Kreditpunkte vorzusehen sind. Die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) richtet ihre Studiengänge nach diesen schweizerischen Vorgaben aus und berücksichtigt im Rahmen des bleibenden Gestaltungsspielraums den besonderen Bedarf der Trägerkantone (vgl. [Rechtserlasse PH FHNW](#)).
- In den EDK-Richtlinien für die Anerkennung von Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer und zusätzliche Klassenstufen der Vorschul- und Primarstufe sowie für zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I vom 28. Oktober 2010 (EDK-Rechtssammlung, [Ziffer 4.2.2.3.1](#)) wird der Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung für Unterrichtsfächer im Rahmen eines „Erweiterungsstudiums“ davon abhängig gemacht, dass die gleichen Studienleistungen zu erbringen bzw. die gleichen Studienziele zu erreichen sind. Für Einzelfächer sind dies deshalb ebenfalls Studienleistungen im Umfang von 30 Kreditpunkten und für Integrationsfächer von min-

destens 40 Kreditpunkten. Gemäss Art 3.3 dieser Richtlinie sind Anrechnungen bereits erbrachter Studienleistungen möglich.

Dies heisst, dass jede Aus-, Weiter- und Fortbildung transparent mit Bezug zu diesen Anforderungen situiert werden kann und muss. Es dürfen keine Fort- oder Weiterbildungen angeboten werden, welche tatsachenwidrig vorgeben, einen schweizerischen, interkantonalen oder kantonal anerkannten Ausbildungsabschluss in deutlich verkürzter Zeit und abgesenkten Anforderungen zu vermitteln.

Der Zertifikatskurs (CAS) „Fachdidaktik Natur- und Technik“ am Institut für Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) weist gesamthaft 15 Kreditpunkte (ca. 450 Stunden) aus und wurde bis und mit 2017 für eine beschränkte Anzahl Lehrpersonen auf der Basis einer Weiterbildungsvereinbarung mit den Schulleitungen durch den Kanton finanziert. In Übereinstimmung mit den bereits erwähnten Richtlinien zur Anerkennung von Lehrbefähigung zusätzlicher Fächer weist die Ausschreibung aus, dass dieser Zertifikatslehrgang bei einer Aufnahme eines Facherweiterungsstudiums im Bereich Naturwissenschaften am Studiengang Sekundarstufe I „sur dossier“ angerechnet werden kann. Dies bedeutet, dass Sekundarlehrpersonen auch einzelne Module dieses CAS „sur dossier“ für ein Facherweiterungsstudium anrechnen lassen können, so dass ein solches Studium entsprechend verkürzt wird. Das Angebot als Gesamtes und in Form der einzelnen Module konnte auch im Sinne der Fortbildung für Sekundarlehrpersonen mit entsprechendem Lehrdiplom und Tätigkeits- und Kompetenzprofil, z.B. für die Erteilung des neuen Wahlpflichtfaches Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT), genutzt werden. Auch als Teil der lohnwirksamen Nachqualifizierung von Lehrpersonen der Sekundarschule mit einer altrechtlichen Reallehrerbildung konnten die einzelnen Module genutzt werden. Primär wurde dieses CAS „Fachdidaktik Natur- und Technik“ jedoch als Weiterbildungsangebot bereitgestellt, damit Sekundarschulen sukzessive Lehrpersonen für den gesamten Unterricht in Natur und Technik mit Biologie, Chemie und Physik von der 1. bis zur 3. Klasse übernehmen können.

Aufgrund der Beschlussfassung des Landrates zur Änderung des Bildungsgesetzes (BildG, SGS 640) am 24. September 2015 und der Gutheissung durch den Souverän am 5. Juni 2016 sind Biologie, Chemie und Physik als Einzelfächer zu unterrichten und zu benoten. Auch „Biologie mit Chemie“, das bisher an den Sekundarschulen als Fächerverbund unterrichtet wurde, muss in die Einzelfächer aufgetrennt werden. Diese Änderung hat zur Konsequenz, dass die Förderung der Qualifikation für Lehrpersonen der Sekundarschule für den gesamten Unterricht in Natur und Technik entbehrlich wurde. Deshalb werden 2017 vom Kanton letztmals die Kosten für den CAS „Fachdidaktik Natur- und Technik“ – bzw. der einzelnen Module – für Lehrpersonen der Sekundarschulen übernommen. Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass Lehrpersonen gemäss Absprache und Vereinbarung mit den Schulleitungen grundsätzlich nur Fort- und Weiterbildungsangebote nutzen, welche ihnen selbst für ihr berufliches Wissen und Können sowie insbesondere für ihre Schülerinnen und Schüler einen Mehrwert bringen.

### **3. Beantwortung der Fragen**

1. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht des Leiters des Studienganges CAS «Natur und Technik», dass die geschilderten 10-Tages-Fachausbildungen zu keiner „Lehrbefähigung“ führen, sondern offensichtlich einer „Schnellbleichen“-Ausbildung gleichkommen?*

Der Regierungsrat ist sich sehr wohl bewusst, dass der beschriebene CAS „Fachdidaktik Natur- und Technik“ allein zu keiner durch die EDK anerkannten Lehrbefähigung führen kann, sondern für eine entsprechende formale interkantonale Anerkennung im Rahmen eines Facherweiterungsstudiums vervollständigt werden muss. Gleichzeitig verweist er auf die Weiterbildungsinitiative im Zusammenhang mit der Einführung des Fächerverbands Biologie mit Chemie. Auch mit dieser Weiterbildung war seinerzeit keine interkantonale Lehrbefähigung verbunden, sondern eine ergänzende Befähigung für Lehrpersonen mit entsprechendem Lehrdiplom der Sekundarschule als zusätzliche mögliche Befähigung zur Erteilung des Unterrichts „Biologie mit Chemie“. Trotzdem

fand in diesem Fächerverbund anspruchsvoller Unterricht statt, den die Schulleitungen vollauf ver-antworten konnten.

2. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht von alt Regierungsrat Urs Wüthrich und von Alberto Schneebeli (Projektleiter Stab Bildung), dass es keine „Kurzkürsli“, also Schnellbleichen geben darf?*

Ja. Weiterbildungskurse, die hinsichtlich Anforderungen und zu erwerbender Fähigkeiten Abstriche machen und vorgeben, gleichwertig wie schweizerisch anerkannte Abschlüsse zu sein, sind auszuschliessen. Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass das gesamte Angebot der beruflichen Fort- und Weiterbildung dem Bedarf der Schulen und der Lehrpersonen gerecht werden sollte. Das aktuelle Angebot ist dementsprechend vielfältig und reicht von kurzen Fortbildungen über Nachqualifikationen, zertifizierten sowie für formelle Abschlüsse anrechenbare Fort- und Weiterbildungen bis hin zu schweizerisch anerkannten Erweiterungsstudiengängen in einzelnen Fächern.

- 3.a) *In welcher Form erbringen die Absolvent/-innen diesen Leistungsausweis im fachspezifischen Bereich?*

Der Leistungsnachweis besteht in einem Projekt, welches mit einem Referat vorgestellt und mit einer Zertifikatsarbeit von 20 bis 30 Seiten abgeschlossen wird. Das Projekt besteht in der Planung, Durchführung und Evaluation von Unterrichtssequenzen unter fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Aspekten. Die Resultate bzw. Erkenntnisse sollen dabei für den konkreten Arbeit-salltag im Fachunterricht nutzbar sein. Die Zertifikatsarbeit wird von den Dozierenden bewertet und allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Am Schluss des Lehrgangs stehen so für alle The-menbereiche erprobte Unterrichtselemente zur Verfügung.

- b) *Müssen die Absolvent/-innen eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung ablegen, in welchem die fachliche Kompetenz geprüft wird? Falls ja: Wie sieht diese Prüfung aus?*

Nein. Die fachliche Durchdringung ist ein wesentlicher Aspekt der genannten Projektarbeit und ist entsprechend ein zentrales Kriterium für die Bewertung. Die PH FHNW orientiert sich dabei an Art. 6 des EDK-Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf ([Ziffer. 4.2.2.7. vom 17. Juni 2004](#)), welcher festlegt, dass für eine Zusatzausbildung aufgrund folgender Elemente eine Abschlussurkunde verliehen werden: 1. das Bestehen der Quali-fikationsschritte während der Zusatzausbildung (Leistungsnachweise; vgl. Antwort zu Frage 3a) sowie 2. die Annahme der praxisbezogenen Abschlussarbeit.

4. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass weder die 10-Tages-Schnellbleichen noch der ganze Ausbildungslehrgang CAS «Natur und Technik» für den Kanton Basel-Landschaft von Nutzen ist: Dies auch aufgrund der Tatsache, dass in unserem Kanton die Sammelfächer nicht eingeführt werden?*

Ab 2018 wird der CAS „Fachdidaktik Natur- und Technik“ für Lehrpersonen aus dem Kanton Ba-sel-Landschaft nicht mehr finanziert. Aufgrund der Einführung des Lehrplans Volksschule-Basel-Landschaft auf der Sekundarstufe I wird die Weiterbildung insgesamt überprüft und mündet in einen neuen integralen Leistungsauftrag mit der PH FHNW. Der CAS „Fachdidaktik Natur- und Technik“ und seine einzelnen Module werden kein Gegenstand von Leistungsvereinbarungen sein.

- 5.a) *Beruht der Gesamtbetrag von Fr. 11'130.- bzw. der Betrag von Fr. 3'780.- auf einer Vollkos-tenrechnung?*

Ja. Dies entspricht einer generellen Vorgabe des Leistungsauftrags an die FHNW.

- b) *Für wie viele im Kanton Basel-Landschaft angestellte Lehrpersonen übernimmt der Kanton Basel-Landschaft die gesamten Kurskosten im Umfang von Fr. 11'130.- bzw. Fr. 3'780.- für ein Teilmodul pro Teilnehmenden?*

Von 2013 bis 2017 haben 12 Personen den vollständigen Zertifikatskurs absolviert. 14 weitere Personen haben insgesamt 24 Module besucht. Die gesamten Kurskosten von 2013 bis 2017 betragen CHF 218'520.

- c) *Weshalb übernimmt der Kanton Basel-Landschaft diese Kurskosten, obwohl das Stimmvolk am 5. Juni 2016 die Sammelfächer abgelehnt hat und damit diese Weiterbildungen überflüssig sind sowie Regierung und Parlament im Zusammenhang mit der Petition „Qualität an den Schulen und in der Ausbildung der Sek I-Lehrkräfte“ sich klar gegen „Schnellbleichen“-Ausbildungen ausgesprochen haben?*

Bevor der Volksentscheid am 5. Juni 2016 zur Ablehnung der Fächerverbünde geführt hat, hatten die Schulen den Auftrag, die Weiterbildung für die Einführung des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft zu planen und umzusetzen. Die Schulen waren eingeladen, diese Planung über mehrere Jahre hinweg vorzunehmen. Damit von Beginn an Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung stehen würden, die entsprechende Weiterbildungen absolviert hatten, vereinbarten die Schulleitungen entsprechende Weiterbildungen. Wenn der Kanton Basel-Landschaft Kosten dieser Art übernommen hat bzw. 2017 noch übernimmt, dann aufgrund dieser gültigen Vereinbarungen und aufgrund des weiterhin bestehenden Nutzwertes erweiterter Qualifikationen der Lehrerinnen und Lehrer in den Einzelfächern Biologie, Chemie und Physik sowie als anrechenbarer Teil eines Erweiterungsstudiums für die Erteilung eines weiteren Fachs.

6. *Gibt es an der PH noch andere Ausbildungslehrgänge, die nicht für alle vier Trägerkantone gleichermassen von Nutzen oder auf diese ausgerichtet sind? Wenn ja: Welche?*

Die Grundausbildungsangebote sowie die Fächerweiterungsstudien der PH FHNW müssen die Vorgaben der bereits erwähnten Diplomanerkennungsvereinbarung erfüllen. Darüber hinaus muss die PH FHNW ihre Studiengänge regelmässig von der EDK akkreditieren lassen. Die Studiengänge im Bereich Grundausbildung entsprechen auf dieser Basis alle dem Bedarf der vier Trägerkantone. Bei den Weiterbildungsangeboten, darum handelt es sich beim CAS „Fachdidaktik Natur- und Technik“, hat die FHNW jedoch einen anderen Auftrag.

Gemäss aktuellem Leistungsauftrag 2015–2017 ([LRV 2014-199 vom 10. Juni 2014](#)) sowie dem neuen Leistungsauftrag ab 2018 ([LRV 2017-221 vom 6. Juni 2017](#)) hat die FHNW und damit auch die PH FHNW den vierfachen Leistungsauftrag (Ausbildung, anwendungsorientierte Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung) zu erbringen. Für die Pädagogische Hochschule FHNW ist im Leistungsauftrag zudem u.a. folgende Sondervorgabe festgehalten: Die Weiterbildungs- sowie Beratungs- und Dienstleistungsangebote an der PH sind effizient und wirtschaftlich (Punkt 4.2.2 des aktuellen sowie des Leistungsauftrags 2018–2020). Auf der Basis dieses Auftrags bietet die PH FHNW nicht nur Weiterbildungen für die vier Trägerkantone an, sondern bewegt sich im freien Markt.

Die einzelnen Kantone des Bildungsraums Nordwestschweiz können der PH FHNW Aufträge für kantonsspezifische Weiterbildungen erteilen, welche sie gemäss § 26 Absatz 4 Staatsvertrag FHNW ausserhalb des Globalbeitrags an die FHNW selber finanzieren. Diese kantonsspezifischen Weiterbildungen werden im Rahmen eines solchen Auftrags speziell konzipiert, unter den vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten und vom auftraggebenden Kanton finanziert. Sie richten sich an Lehrpersonen mit einer Anstellung im betreffenden Kanton. Mit den Kantonen Aargau und Solothurn verhandelt die PH FHNW jährlich das Weiterbildungsangebot der PH FHNW aus. Mit den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft bestehen Rahmenverträge über die Zusammenarbeit zwischen dem Institut Weiterbildung und Beratung (IWB) der PH FHNW und den entsprechenden Institutionen in Basel-Stadt (Pädagogisches Zentrum Basel-Stadt PZ.BS) und Basel-Landschaft (Fachstelle Erwachsenenbildung Basel Landschaft FEBL). Somit bietet die PH FHNW für den Kanton Basel-Landschaft entsprechend dem inhaltlichen, quantitativen und jeweils aktuellen Bedarf der Schulen Weiterbildungen an.



Liestal, 26. September 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Vize-Präsidentin:

Monica Gschwind

Der Landschreiber:

Peter Vetter